

4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.7.1 Datengrundlagen und Bewertungsmethodik

Gemäß dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg sind Kulturdenkmale Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist sowie Gesamtanlagen.

Bei den im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen relevanten Kulturgütern handelt es sich um in Katastern der zuständigen Denkmalbehörden enthaltene Baudenkmäler und Bodendenkmäler bzw. archäologische Fundstellen. Entsprechend werden die amtlichen Denkmalkataster als Datengrundlage ausgewertet.

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie bedeutende technische Infrastruktur und Verkehrsinfrastruktur.

4.7.2 Zustand im Untersuchungsgebiet 'Dietenbach'

Innerhalb des Untersuchungsgebietes Dietenbach und in unmittelbarer Umgebung befinden sich keine in amtlichen Denkmalkatastern eingetragene Bau- oder Bodendenkmäler.

Das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg informierte in einer Stellungnahme vom 26.02.2018 an die Stadt Freiburg darüber, dass sich in der für den Umweltbericht abgegrenzten Untersuchungsraum mehrere Areale befinden, die als Prüffall in der Liste der archäologischen Kulturdenkmale der Gemarkung Freiburg geführt werden (siehe nachfolgende Abb. 22). Diese werden wie folgt beschrieben:

Listen-Nr. 77:

Flstnrn. 0-28049, 0-28087-28103, 0-28108, 0-28108/1, 0-28110, 0-28110/1, 0-28111-28116, 0-28132, 0-28134-28135, 0-28135/1, 0-28136-28143, 0-28148-28153, Römische Siedlung. Durch Begehungen konnte in diesem Areal (insbesondere in der östlichen Hälfte) eine größere Anzahl an römischer Keramik und Ziegeln geborgen werden, die auf die Existenz einer römischen Siedlung hinweisen.

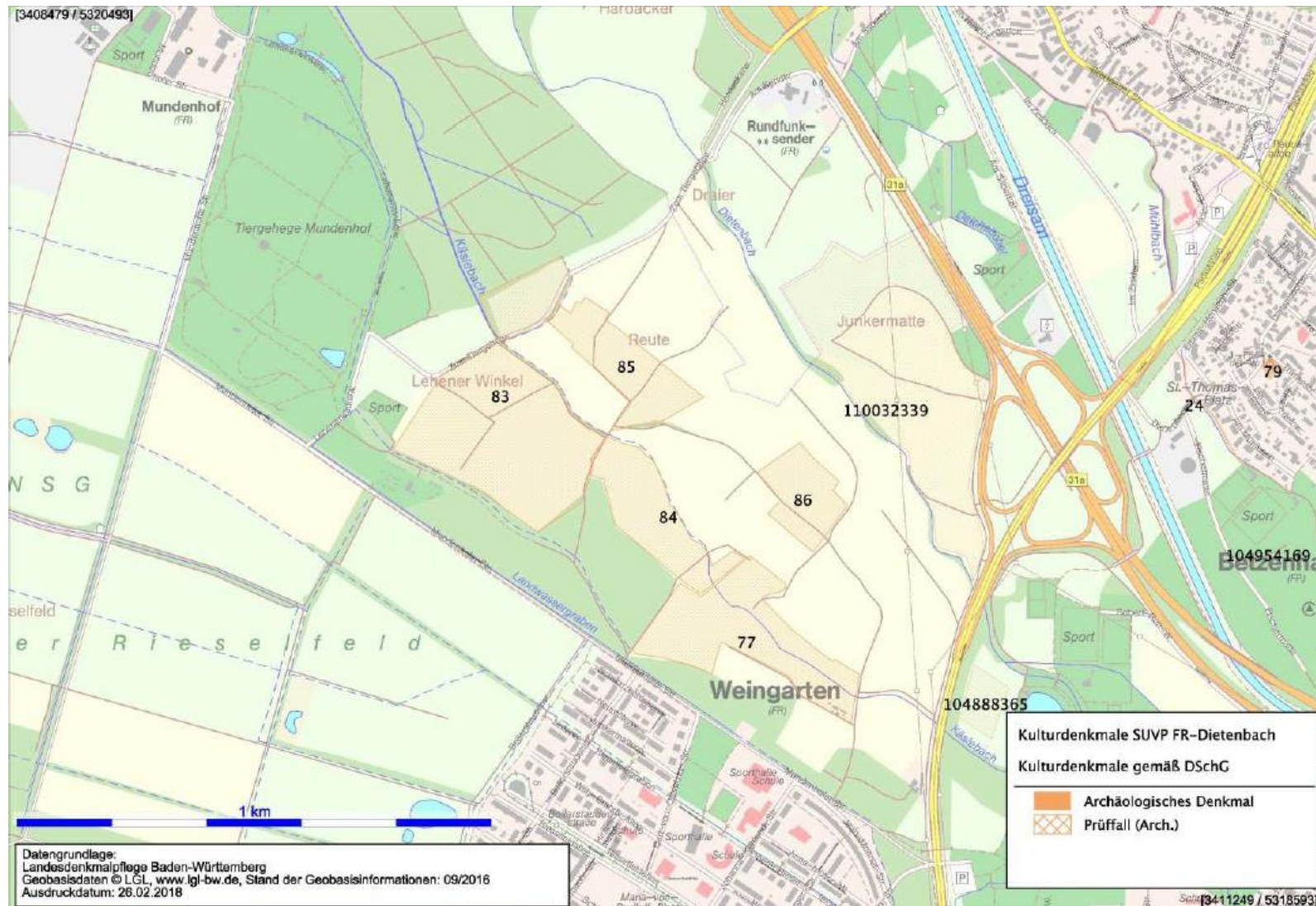
Listen-Nr. 83:

Gewann „Lehener Winkel“, Siedlungen der Urnenfelderzeit, der Latènezeit sowie der provincialrömischen Zeit. Durch Begehungen konnte in diesem Areal (insbesondere in der östlichen Hälfte) Relikte der Urnenfelderzeit, der Latènezeit sowie der provincialrömischen Zeit geborgen werden, die auf die Existenz entsprechender Siedlungen hinweisen.

Listen-Nr. 84:

Gewann „Dreier“, Römische Siedlung. Durch Begehungen konnte in diesem Areal (insbesondere in der östlichen Hälfte) eine größere Anzahl an römischer Keramik und Ziegeln geborgen werden, die auf die Existenz einer römischen Siedlung hinweisen.

Abb. 22: Archäologische Prüffall-Flächen im Plangebiet Dietenbach (Quelle: Landesamt für Denkmalpflege B-W; 2018)



Listen-Nr. 85:

Gewann „Reute“, Römische Siedlung. Durch Begehungen konnte in diesem Areal (insbesondere in der östlichen Hälfte) eine größere Anzahl an römischer Keramik und Ziegeln geborgen werden, die auf die Existenz einer römischen Siedlung hinweisen.

Listen-Nr. 86:

Gewann „Dürrengraben“, Vorgeschichtliche Siedlung. Durch Begehungen konnte in diesem Areal Relikte der Vorgeschichte geborgen werden, die auf die Existenz einer Siedlung hinweisen.

Außerdem liegt gemäß Auskunft des Vermessungsamtes der Stadt Freiburg das geplante Baugebiet Dietenbach räumlich am Rande der ehemaligen selbständigen Gemeinden Betzenhausen, Lehen und St. Georgen. Es ist bei den Planungen und bei der Ausführung zu berücksichtigen, dass hier evtl. noch Kulturdenkmale anzutreffen sind. Dies können große ehemalige Banngrenzsteine mit Wappen oder sogenannte Dreimärker sein. Dreimärker wurden an jene Stellen gesetzt, wo drei Banne / Gemeinden aufeinanderstießen. Daran erinnern heute noch die Gewannnamen "Dreier, Draier" bzw. die Bezeichnung "Dreieck" im historischen 'Korntawer-Plan'.

Hinsichtlich bedeutender technischer Infrastruktur und Verkehrsinfrastruktur sind folgende Elemente innerhalb des Gebietes relevant:

- 110 kV-Hochspannungs-Freileitung der DB durch den östlichen Teil des Untersuchungsgebietes
- 110 kV-Hochspannungs-Freileitung der EnBW am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes
- Mittelspannungs-Freileitung am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes
- SWR-Funkmast mit Abspannungsseilen einschl. Betriebsgebäude und zweitem Mast (Mobildfunk, Richtfunk) im nordöstlichen Untersuchungsgebiet
- Kathodische Korrosionsschutzanlage KKS Nr. 86 sowie Erdgashochdruckanlage (Rheintalsüdleitung RTS 2 DN 300 MOP 64 bar) und parallel verlegte Telekommunikationskabel im südl. Untersuchungsgebiet
- Hauptwasserleitung im nordöstlichen Untersuchungsgebiet
- Abwasserkanal am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes
- 4-streifige Bundesstraße B 31a am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes
- 4-streifige Stadtstraße 'Besanconallee' am südöstl. Rand des Untersuchungsgebietes
- 2-streifige Stadtstraße 'Hardackerweg / Zum Tiergehege' im nördlichen Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum wird annähernd vollständig landwirtschaftlich genutzt, wobei der Acker im Vergleich zum Grünlandanteil deutlich überwiegt. Lediglich eine wenige ha kleine Waldparzelle ist im Süden des Untersuchungsraumes vorhanden.

verfahren beteiligt zu werden.	
B.13 Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 26.02.2018)	
B.13.1 1.) Darstellung des Schutzguts	
In der für die Umweltprüfung abgegrenzten Untersuchungsfläche befinden sich mehrere Areale, die als Prüffall in der Liste der archäologischen Kulturdenkmale der Gemarkung Freiburg geführt werden (Listen Nrn. 77, 83, 84, 85 und 86; s. Anlage 1): A. Listen Nr. 77, Flstnrn. 0 28049, 0 28087 28103, 0 28108, 0 28108/1, 0 28110, 0 28110/1, 0 28111 28116, 0 28132, 0 28134 28135, 0 28135/1, 0 28136 28143, 0 28148 28153, Römische Siedlung. Durch Begehungen konnte in diesem Areal (insbesondere in der östlichen Hälfte) eine größere Anzahl an römischer Keramik und Ziegeln geborgen werden, die auf die Existenz einer römischen Siedlung hinweist. B. Listen Nr. 83, Gewinn „Lehener Winkel“, Siedlungen der Urnenfelderzeit, der Latènezeit sowie der provincialrömischen Zeit. Durch Begehungen konnte in diesem Areal (insbesondere in der östlichen Hälfte) Relikte der Urnenfelderzeit, der Latènezeit sowie der provincialrömischen Zeit geborgen werden, die auf die Existenz entsprechender Siedlungen hinweist. C. Listen Nr. 84, Gewinn „Dreier“, Römische Siedlung. Durch Begehungen konnte in diesem Areal (insbesondere in der östlichen Hälfte) eine größere Anzahl an römischer Keramik und Ziegeln geborgen werden, die auf die Existenz einer römischen Siedlung hinweist. D. Listen Nr. 85, Gewinn „Reute“, Römische Siedlung. Durch Begehungen konnte in diesem Areal (insbesondere in der östlichen Hälfte) eine größere Anzahl an römischer Keramik und Ziegeln geborgen werden, die auf die Existenz einer römischen Siedlung hinweist. E. Listen Nr. 86, Gewinn „Dürrengraben“, Vorgeschichtliche Siedlung. Durch Begehungen konnte in diesem Areal Relikte der Vorgeschichte geborgen werden, die auf die Existenz einer Siedlung hinweist.	Die Erkenntnisse des Landesamtes für Denkmalpflege wurden im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes in Kapitel 4.7.2 textlich und kartographisch ergänzt.
B.13.2 2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen	
Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Insbesondere die im Entwurf zum Umweltbericht für die SUP vom 21.12.2017 u. a. unter „6.7 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige	Die Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege wurden im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes in Kapitel 6.7 und 8.3 textlich ergänzt.

Sachgüter“ stehende Formulierung: „Infolge einer Bebauung gemäß dem städtebaulichen Strukturkonzept Dietenbach würden in amtlichen Denkmalkatastern enthaltene Bau oder Bodendenkmäler (bzw. archäologische Fundstätten) weder direkt noch indirekt (durch visuelle Beeinträchtigung im Sichtumfeld) beeinträchtigt.“ muss entsprechend modifiziert werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs bzw. Kenntnissgabeverfahren zu beteiligen.

Begründeter Vermutung nach handelt es sich bei den Prüffällen um Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG. Die Denkmaleigenschaft der Prüffälle kann erst nach einer eingehenden Prüfung endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden. Diese Prüfung erfolgt, wenn am Objekt Veränderungen geplant sind.

Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs und Baumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten des Planungsträgers durchgeführt werden.

Hierzu ist eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen) notwendig. Zweck der archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender, ggf. mehrere Monate dauernder Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich rechtlichen Investorenvereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Finanzierung durch den oder die Vorhabenträger.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverän-

	derdem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	
B.13.3	Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Marcel El Kassem (Tel. 0761 / 208 3570).	Wird zur Kenntnis genommen.
B.14 Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (Schreiben vom 27.02.2018)		
B.14.1	Baurecht und Denkmalschutz Aus baurechtlicher Sicht ist derzeit keine Stellungnahme erforderlich. Es wird jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten. Es wird davon ausgegangen, dass alle ggf. betroffenen Kreisgemeinden am Verfahren beteiligt wurden.	weitere Beteiligung erfolgt
B.14.2	Naturschutz Derzeit ist keine Stellungnahme erforderlich. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.	weitere Beteiligung erfolgt
B.14.3	Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten <u>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</u> Im Umweltbericht für die strategische Umweltprüfung ist auf den Seiten 89 bis 91 der Grundwasserzustand im Bereich des geplanten neuen Stadtteils Dietenbach beschrieben und bewertet. Die darin enthaltenen Aussagen zur Lage des Plangebiets in Bezug auf Wasserschutzgebiete, die für die Trinkwasserfassungen der Gemeinde Umkirch bestehen oder geplant sind, sind bis auf einen redaktionellen Fehler korrekt: Das mit Rechtsverordnung des Landratsamts Breisgau Hochschwarzwald vom 08.08.1990 für die Brunnen der Gemeinde Umkirch festgesetzte Wasserschutzgebiet, das am 24.08.1990 wirksam wurde, ist lediglich in die Zonen I, II und III untergliedert. Ein kleiner Teil des neuen Stadtteils könnte deshalb in der Zone III und nicht in der Zone IIIB dieses Schutzgebiets liegen. Die im Umweltbericht aus der Rechtsverordnung aufgelisteten Verbote gelten in der Zone III. Nach der Abbildung 22 sind im städtebaulichen Testentwurf für den neuen Stadtteil dort aber keine Nutzungen geplant, die mit der Zielsetzung des Wasserschutzgebiets nicht zu vereinbaren wären. Auch die Aussagen des Umweltberichts zu den	Die Beschreibung der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes wurde im Umweltbericht Kapitel 4.4.2 und 6.4.1 entsprechend angepasst.